

# Einkaufsbedingungen der SensoPart Industriesensorik GmbH

## 1. Geltungsbereich

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir jeweils verpflichtet sind, gesondert auf die Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinzuweisen. Bestellungen und deren Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erfolgen.

Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung unverzüglich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen - gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung - keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

Berichtigung von Fehlern oder Irrtümern in unseren Bestellungen behalten wir uns auch nach Vertragsabschluss vor. Soweit sich dadurch erhebliche Änderungen der Vertragsleistungen zum Nachteil des Lieferers ergeben, ist er zum Rücktritt berechtigt, nicht jedoch, wenn der Fehler oder Irrtum für ihn offensichtlich war.

## 2. Werkzeuge

Werkzeuge, Modelle, Matrizen, Schablonen oder sonstige Muster (nachfolgend insgesamt als „Werkzeuge“ bezeichnet), die wir dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind dem Lieferanten nur geliehen. Der Lieferant hat die Werkzeuge auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, sie insbesondere sach- und fachgerecht zu pflegen und zu warten. Die Werkzeuge sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu kennzeichnen und zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Nach Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder sofern kein Vertrag zustande kommt bzw. das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird, hat der Lieferant die Werkzeuge sofort unaufgefordert in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Werkzeuge, die der Lieferant zur Fertigung der für uns bestimmten Teile herstellt oder herstellen lässt, und deren Herstellkosten wir ganz oder überwiegend getragen haben.

Der Lieferant darf die Werkzeuge ausschließlich im Zusammenhang mit der Fertigung der für uns bestimmten Teile nutzen. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten weder zur Besichtigung noch zu sonstigen Zwecken zu überlassen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die mit Hilfe der Werkzeuge hergestellten Teile weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Dritten zu überlassen. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben oder unter wesentlicher Mitwirkung von uns (durch Versuche etc.) entwickelt hat.

## 3. Lieferung - Liefertermine - Verzug – Verzugschaden

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.

Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, maximal 5 % des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Annahme von Teillieferungen/-leistungen oder verspäteten Lieferungen/Leistungen lassen unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.

#### **4. Versand - Verpackung - Kosten – Gefahrübergang**

Die Versandbereitschaft ist uns stets anzuzeigen. Wir unterhalten eine Transportversicherung. Im Hinblick hierauf hat uns der Lieferant von etwaigen Transportschäden unverzüglich zu unterrichten.

Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Gottenheim zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Das gilt auch dann, wenn wir aufgrund besonderer Vereinbarung die Versandkosten übernommen haben oder die Sendung beim Lieferer abholen lassen.

Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe des Datums (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.

Teillieferungen müssen als solche gekennzeichnet sein; sie sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.

Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.

Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden bzw. obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten

und Gefahr des Lieferanten.

Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, hat die Lieferung fracht- und verpackungsfrei zu erfolgen.

Die Gefahr geht erst bei ordnungsgemäßer Übergabe der Lieferung auf uns über. Der Lieferant hat sich den Empfang der Lieferung von einer von uns bevollmächtigten Person schriftlich quittieren zu lassen.

## **5. Preise - Preisstellung – Zahlung**

Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und unterliegen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, keiner nachträglichen Änderung.

Sofern wir keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort einschließlich der Kosten für Versand und Verpackung und deren Entsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Sofern wir keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben, bezahlen wir Rechnungen innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist läuft ab Eingang der Rechnung bei uns, frühestens jedoch ab Eingang der Lieferung.

Sofern wir keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben, erfolgt die Abrechnung von Dienstleistungen nach dem tatsächlichen Aufwand und auf Einzelstundennachweis. Die Rechnung muss den Bezug auf das Projekt, die Bestellnummer von SensoPart und unter Beifügung des jeweiligen Stundennachweises enthalten. Leistungsnachweise bedürfen einer schriftlichen Gegenzeichnung und Bestätigung von einem Ansprechpartner von SensoPart. Wird ein Mehraufwand festgestellt, hat der Lieferant SensoPart dazu vorab ein schriftliches Angebot zu erstellen mit Begründung des Mehraufwandes und anschließend dessen Genehmigung oder Ablehnung durch SensoPart.

Zahlungs- und Skontofristen gelten als eingehalten mit fristgerechter Absendung des Überweisungsauftrags oder Schecks.

Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt und bedeuten weder Abnahme noch Anerkennung einer ordnungsgemäßen Lieferung.

## **6. Abnahme - Beschaffenheit - Mängelansprüche - Untersuchungs- und Rügeobligationen**

Wir nehmen die Ware vorbehaltlich der Richtigkeit und Tauglichkeit ab.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben den Regeln der Technik, sowie den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in DIN/VDE- Vorschriften und sonstigen technischen Normen, insbesondere hinsichtlich Sicherheit und Umweltschutz zu entsprechen. Die CE-Konformität muss gewährleistet sein. Im übrigen ist unter Wahrung der handelsüblichen Sorgfalt, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung oder Weiterverarbeitung der Ware zu liefern und zu leisten.

Bei Lieferung/Leistungen, denen Zeichnungen, Pläne oder sonstige Spezifikationen oder Beschaffenheitsmerkmale aufweisende Auftragsunterlagen zugrunde liegen, sind die darin enthaltenen Spezifikationen und Beschaffenheitsmerkmale genauestens einzuhalten. Sie gehen den - im übrigen geltenden - deutschen Industrienormen vor. Änderungen in der Ausführung oder Qualität der zu erbringenden Leistungen gegenüber den getroffenen

Vereinbarungen oder gegenüber vorangegangenen Leistungen darf der Lieferant nur vornehmen, wenn eine vorherige Bemusterung und eine vorherige schriftliche Freigabe durch uns erfolgt ist.

In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.

Der Lieferant hat die Ware 100%ig geprüft zu liefern. Im Rahmen der Wareneingangsprüfung werden nur stichprobenartige Prüfungen durchgeführt, die sich vor allem auf die bestellte Menge, Identität, offensichtliche Mängel sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen.

Mängel, die nicht offensichtlich sind, werden dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt, nachdem sie im Rahmen des ordentlichen Geschäftsablaufes festgestellt wurden.

Der Lieferant verzichtet auf alle weitergehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach § 377 HGB) an die Wareneingangskontrollen sowie Untersuchungs- und Rückgepflichten.

Sofern SensoPart im Rahmen von Stichprobenprüfungen Mängel an Produkten feststellt, ist SensoPart berechtigt, nach Wahl von SensoPart die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder eine weitere Untersuchung durchzuführen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der weiteren Untersuchungen.

Eine teilweise Annahme oder Verarbeitung der gelieferten Teile bedeutet nicht die rügelose Abnahme. Trotz teilweiser Inanspruchnahme oder Verarbeitung der Teile bleiben deshalb sämtliche Ansprüche wegen etwaiger Mängel der Lieferung erhalten.

Ist im Falle der Anwendbarkeit des Werkvertrages das Werk mit wesentlichen Mängeln behaftet, so ist ein Anspruch auf Zahlung eines Abschlages ausgeschlossen.

Wird SensoPart von dem Lieferanten dazu aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist die Abnahme eines Werkes zu erklären und SensoPart nicht ausdrücklich innerhalb jener Frist widerspricht, so gilt das Werk nicht als abgenommen.

## **7. Höhere Gewalt**

Unvorhergesehene Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Gesetzesänderungen sowie sonstige Fälle höherer Gewalt, befreien uns von der Verpflichtung zur Abnahme der Leistung, wenn die Leistung wegen dieser Umstände unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für uns nicht mehr verwertbar ist. In diesem Fall sind wir zum Rücktritt berechtigt. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts haben wir jedoch für den im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags vom Lieferanten erbrachten nachgewiesenen Aufwand aufzukommen, soweit er nicht anderweitig nutzbar zu machen ist.

Dies gilt auch für unvorhergesehene und unvermeidbare Fertigungsumstellungen.

## **8. Beistellung von Stoffen und Teilen – Auftragsunterlagen**

Von uns beigestellte Stoffe oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Eine Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der von uns beigestellten Stoffe oder Teile erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des

Gesamterzeugnisses auf uns übergeht. Der Lieferant verwahrt die in unserem (Mit)Eigentum stehenden Gegenstände unentgeltlich.

Alle Unterlagen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften, Muster, Zeichnungen usw. (nachfolgend „Auftragsunterlagen“), die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant darf die Auftragsunterlagen nur im Rahmen der ihm obliegenden Vertragserfüllung verwenden. Die Auftragsunterlagen sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Angebotsausarbeitung und zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden, und zwar einschließlich etwa gefertigter Kopien. Der Lieferant verpflichtet sich, die Auftragsunterlagen ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung keinem Dritten zu überlassen und zudem den Inhalt der Auftragsunterlagen Dritten gegenüber geheimzuhalten.

## 9. Weitergabe von Aufträgen

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte zur Erfüllung der gegenüber uns bestehenden Verpflichtungen ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn wir einer Weitergabe zustimmen hat der Lieferant ein Verschulden seiner Zulieferer und Subunternehmer im gleichen Umfang zu vertreten, wie sein eigenes Verschulden. Der Lieferant ist verantwortlich für jede Handlung oder Unterlassung seiner Zulieferer und Subunternehmer, als wären es seine eigenen Handlungen und Unterlassungen.

## 10. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, Code of Conduct

Der Lieferant muss alle geltenden Vorschriften, die innerhalb der Europäischen Union Gültigkeit haben, bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes sowie alle hierfür geltenden Gesetze und Bestimmungen einhalten. Er trägt dafür Sorge, dass auch alle seine Beschäftigten und Subauftragnehmer oder Vertreter diese Vorschriften, Gesetze und Bestimmungen einhalten. Insbesondere sind hier die Einhaltung von Stoffverboten (RoHS-Richtlinie 2011/65/EU mit allen delegierten Richtlinien) und die Weitergabe von Stoffinformationen (REACH-Verordnung (EG) Nr.1907/2006) zu beachten. Die Richtlinie 2011/65/EU ist auch dann zu beachten, wenn die gelieferten Produkte nicht direkt unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sofern der Einsatz in einem der unter die Richtlinie fallenden Produkt möglich wäre.

Der Lieferant haftet für jeglichen Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen. Darüber hinaus stellt der Lieferant auf Anfrage auch weitere Stoffinformationen zur Verfügung. Die Anfrage erfolgt dann, wenn die Informationen für die Zulassung der von Sensopart hergestellten Produkte in anderen Ländern/Regionen erforderlich sind (z.B. für das sogenannte China RoHS).

Ebenfalls verweisen wir auf unseren Code of Conduct, der auf [www.sensopart.com/de/unternehmen/verantwortung/compliance](http://www.sensopart.com/de/unternehmen/verantwortung/compliance) einzusehen ist.

## 11. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte

Eigentumsvorbehalte unserer Lieferanten akzeptieren wir nur in der Form des einfachen

Eigentumsvorbehalts (Vorbehalt des Eigentums des Lieferers bis zur Bezahlung der jeweils betroffenen Lieferungen). Alle darüber hinausgehenden Formen des Eigentumsvorbehalts (erweiterte Eigentumsvorbehalte) und sonstige Sicherungsrechte sind ausgeschlossen.

## **12. Haftung - Produkthaftung – Qualitätssicherung**

Der Lieferant haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Einkaufsbedingungen. Einer Beschränkung oder Begrenzung der Haftung des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der die Haftung auslösende Fehler auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen ist und ihm nicht der Nachweis gelingt, dass der Fehler nicht aus seinem Herstellungsbereich resultiert. Der Anspruch umfasst auch die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion.

Der Lieferant hat SensoPart auf die Risiken hinzuweisen, die von seinem Produkt bei einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Er ist verpflichtet, auf unsere Anforderung, mit uns eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen, und zwar auf der Grundlage der internationalen Normen DIN ISO 9001 bis 9004 oder etwaigen nachfolgenden oder ergänzenden Normen.

## **13. Datenschutz**

SensoPart ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Lieferanten im Rahmen der Vorgaben der DSGVO zu verarbeiten.

Der Lieferant stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung gestellten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der DSGVO, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachtet werden. Eine nach Datenschutz erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datenschutzgeheimnisses ist vor der erstmaligen Tätigkeit vorzunehmen und SensoPart auf Verlangen nachzuweisen.

Der Lieferant wird SensoPart von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter freistellen, die gegenüber SensoPart wegen einer Verletzung der Pflichten, wie vorgenannt, geltend gemacht werden, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. In solch einem Fall hat der Lieferant SensoPart auch alle Schäden sowie die erforderlichen Kosten und Aufwendungen, die SensoPart aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu erstatten.

Bedient sich der Lieferant bei der Leistungserbringung eines Subunternehmers, hat der Lieferant sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Subunternehmer die gesetzli-

chen Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere der DSGVO, einhalten. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten gemäß der vorstehenden Absätzen erstreckt sich auch auf diese Subunternehmen.

#### **14. Rechte Dritter**

Der Lieferant sichert zu, dass durch die Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten wir diesbezüglich von Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant ungeachtet eines etwaigen Verschuldens seinerseits verpflichtet, uns hiervon freizustellen.

Der Lieferant ist in solch einem Fall zudem verpflichtet, uns alle Schäden sowie die erforderlichen Kosten und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu erstatten.

#### **15. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht**

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unserer Firma.

Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).